

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 1126/2014
Datum RR-Sitzung: 10. September 2014
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzausgleich Vollzug 2014. Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die geografisch-topografischen Zuschüsse und die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigern (Art. 35 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAG; BSG 631.1).

Der geografisch-topografische Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Bei einem HEI grösser als 160 wird der Zuschuss vollumfänglich verweigert (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAV; BSG 631.111).

2 Erwägungen / Begründung

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben einen Anspruch auf einen geografisch-topografischen Zuschuss im Vollzugsjahr 2014. Sie weisen jedoch im Vollzug 2014 einen HEI von grösser als 140 auf, weshalb der Regierungsrat den geografisch-topografischen Zuschuss ganz oder teilweise verweigern kann:

Gemeinde	HEI	Kürzungs- faktor in %	Anspruch geo- grafisch-topo- grafischer Zu- schuss in CHF	Verweige- rung in CHF	Auszahlung geo- grafisch-topo- grafischer Zu- schuss in CHF
Guttannen	204.97	100.00	393'600.--	- 393'600.--	0.--
Mühleberg	145.47	27.37	365'241.--	- 99'970.--	265'271.--
Mühledorf	162.83	100.00	4'597.--	- 4'597.--	0.--
Saanen	266.52	100.00	925'924.--	- 925'924.--	0.--



CONFIDENTIEL

3 Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) sowie Art. 20 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) wird folgenden Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, der geografisch-topografische Zuschuss ganz oder teilweise verweigert:

Gemeinde	Anspruch geografisch-topografischer Zuschuss in CHF	Verweigerung in CHF	Auszahlung geografisch-topografischer Zuschuss in CHF
Guttannen	393'600.--	- 393'600.--	0.--
Mühleberg	365'241.--	- 99'970.--	265'271.--
Mühledorf	4'597.--	- 4'597.--	0.--
Saanen	925'924.--	- 925'924.--	0.--

Die Berechnung der Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses ist aus dem Berechnungsblatt ersichtlich, welches den Gemeinden von der Finanzverwaltung gleichzeitig mit der Eröffnung dieser Verfügung zugestellt wird.

2. Gemäss Art. 25 Abs. 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

4 Eröffnung

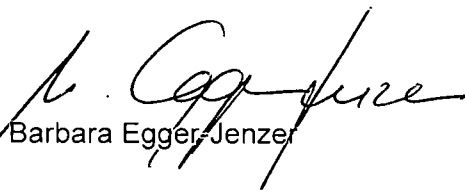
Die vorstehende Verfügung des Regierungsrats wird den Gemeinden durch die Finanzverwaltung eröffnet.

Freundliche Grüsse

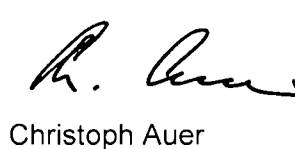
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber



Barbara Egger-Jenzer



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Verteiler

- Finanzdirektion